

3. Zoll- und Steuer-Weesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,

1. dem §. 104 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 folgenden neuen Absatz 3 hinzuzufügen:

„Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befindet, die Herkunft aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.“

2. im §. 7 des Zuckerniederlage-Regulativs, Zeile 4, hinter dem Worte „Melassezucker“ die Worte einzufügen:

„und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herkommenden Zuckers.“

Berlin, den 18. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalshahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen, daß zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der nach dem Gesetz vom ^{1. Juli 1881} 29. Mai 1885 zu entrichtenden Reichsstempelabgaben der Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. zu bestimmen sei.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalshahn.

4. Konsulat-Weesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Keller den bisherigen Vice-Konsul Albert Hamburger zum Konsul in Patras (Griechenland),

den Kaufmann August Thöle zum Konsul in Kurracher (Britisch-Indien),

den Kaufmann Wendig Hallenstein zum Konsul in Dunedin (Neu-Seeland)

und

den Kaufmann Alfred Bucherer zum Vice-Konsul in Piræus

zu ernennen gerüht.
